

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 101 (1983)
Heft: 44

Artikel: Regelung der Zusammenarbeit in der Planergruppe
Autor: Jaray, Peter K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-75225>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bernen dienen und folglich auch angewendet werden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Zustimmung an dieser Delegiertenversammlung ist die Information der Mitglieder über die Hintergründe und das Ergebnis der Revisionsarbeiten. In Gesprächen, an der Herbst-Delegiertenversammlung, in unseren Vereinsorganen, aber auch in den einzelnen Sektionen und Fachgruppen stehen die mit der Revision beschäftigten Fachleute und Kommissionen in den nächsten Wochen und Monaten gerne Red und Antwort; die Vorbereitungen werden

auf dem Generalsekretariat koordiniert.

Für den Zeitraum nach der Delegiertenversammlung im Januar 1984 ist – die Annahme der Ordnungen vorausgesetzt – geplant, Einführungsveranstaltungen durchzuführen und eine Dokumentation über die wichtigsten Neuerungen für die Anwender der neuen Ordnungen bereitzustellen.

bzw. als Spezialist umschrieben. Für den Architekten ist die Gesamtleitung eines Bauvorhabens der Normalfall, während hier der Ingenieur als Spezialist, z. B. für die Statik bzw. die haustechnischen Installationen, zum Zuge kommt. Für Ingenieurprojekte ist es anderseits üblich, dass der Ingenieur die Gesamtleitung ausübt und der Architekt, wenn überhaupt, lediglich für gewisse Beratungsaufgaben beigezogen wird.

Leistungen des Architekten bzw. Ingenieurs

Auf diesen Vorstellungen und den entsprechenden Formulierungen bauen die im Artikel 3, Leistungen des Architekten bzw. Ingenieurs, festgehaltenen Definitionen auf. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es *Grundleistungen* und *Zusatzaufgaben* gibt. Grundleistungen sind jene Leistungen, die zur ordnungsgemässen Erfüllung eines Auftrages im allgemeinen notwendig und ausreichend sind. Zusatzleistungen können zu den Grundleistungen dazukommen, wenn die Aufgabe diese erfordert oder der Auftraggeber solche verlangt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass jede Zusatzleistung vor ihrer Ausführung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren ist.

Gesamtleitung

In diesem Artikel ist ferner die Gesamtleitung definiert und der entsprechende Aufgabenkatalog umschrieben. Ausser der Leitung aller an der Planung und der Ausführung mitwirkenden Fachleute und der Leitung der Gesamtkoordination ihrer Tätigkeiten ist es eine besonders wichtige Aufgabe der Gesamtleitung, dem Auftraggeber Vorschläge für die Projektorganisation mit Angabe von Funktionen und Verantwortungen und für den erforderlichen Umfang des Beizugs von Spezialisten und eventuellen Beratern zu unterbreiten und zu begründen.

Einzelbeauftragung – Gesamtauftrag

In einem weiteren Abschnitt wird dargestellt, dass die Auftragserteilung an die Planergruppe entweder durch Einzelbeauftragung sämtlicher vorerwähnten Fachleute oder durch einen Gesamtauftrag an den Architekten bzw. Ingenieur erfolgen kann. Im letzteren Fall übernimmt der Architekt bzw. Ingenieur auch die Verantwortung für die von

Regelung der Zusammenarbeit in der Planergruppe

Von Peter K. Jaray, Baden

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ordnungen für Leistungen und Honorare (HO) war es erklärtes Ziel des SIA, nicht nur eine breite Harmonisierung der HO 102, 103 und 108 zu erreichen, sondern auch den Problemkreis Zusammenarbeit in der Planergruppe bzw. Bezug von Spezialisten und Beratern möglichst übersichtlich und unmissverständlich zu regeln.

Es ist sicher allgemein bekannt, dass dieses Ziel bereits anfangs der siebziger Jahre mit der Arbeit der sogenannten Teamhonorar-Kommission anvisiert wurde. Die Ergebnisse jener Studie konnten nicht in Form einer Empfehlung herausgegeben werden, weil die als Grundlage benützten HO von 1969 die Mechanismen der Zusammenarbeit generell zu wenig berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Gesamtrevision der HO zeichnete sich bereits damals ab.

Bei der 1978 eingeleiteten Gesamtrevision stand deshalb die Regelung der Fragen betreffend die Zusammenarbeit weit vorn im Pflichtenheft. Die Revisionskommissionen 102, 103 und 108 setzten sich daher das Ziel, ausgehend von den herkömmlichen Berufsbildern der Architekten bzw. Ingenieure und von der heutigen Berufspraxis, in die neuen HO geeignete Formulierungen für die Zusammenarbeit in der Planergruppe sowie die entsprechenden Honorierungsregelungen einzubringen. Die wichtigsten Ansätze für die Lösung dieser Probleme sind einerseits

- die zwischen den einzelnen HO abzustimmenden, vollständig neu zu fassenden Leistungsbeschriebe, aus denen hervorgehen muss, dass der mit der Gesamtleitung beauftragte Architekt bzw. Ingenieur seine Lei-

stungen in der Regel in Zusammenarbeit mit Spezialisten erbringt, und anderseits

- die Definition der Aufgaben und Kompetenzen sowie der Verantwortung der Gesamtleitung.

Von der ersten Fassung über die nach der Vernehmlassung bereinigte «grüne» Fassung ist dieser Themenkreis ständig weiterentwickelt worden. Im Differenzbereinigungsverfahren wurden zusätzliche materielle Verbesserungen erarbeitet. Man darf sagen, dass die heute vorliegenden Formulierungen die qualitativen Regelungen der Zusammenarbeit präzise formulieren und doch ausreichend weit gefasst sind, um die meisten Fälle abdecken zu können. Die Entwürfe der neuen HO 102, 103 und 108 bilden die Grundlage für die nachstehend detaillierteren Hinweise zu diesem Problemkomplex.

Honorierungegrundsätze

Die Regelungen für die *Honorierung* basieren auf dem Prinzip, dass *nur die effektiven Leistungen*, und zwar an jenen Auftragnehmer, der sie erbracht hat, entschädigt werden. Dies ist unter dem Titel Honorierungsgrundsätze im Artikel 1, Allgemeines und Grundlagen, festgehalten.

Aufgaben des Architekten bzw. Ingenieurs

Im Artikel 2 der neuen HO, Aufgaben des Architekten bzw. Ingenieurs, wird der Aufgabenbereich für einen Einsatz als Gesamtleiter eines Bauvorhabens

ihm im Unterakkord eingesetzten Fachleute, falls er die entsprechenden Leistungen nicht selbst erbringt. Als Spezialistenleistung wird in diesem Zusammenhang der fachtechnische Beitrag zu den Leistungen des Architekten bzw. Ingenieurs sowie die Mitwirkung an der Gesamt- und Fachkoordination definiert. Zur Illustration: Für ein Hochbauprojekt sind die beigezogenen Ingenieure für Statik, Heizung/Lüftung, Sanitär- und Elektroanlagen Spezialisten. In besonderen Fällen kann es notwendig sein, für bestimmte Fachprobleme zusätzlich Berater (z.B. Akustiker, Fassadengestalter) beizuziehen.

Fachkoordination

Ein besonderer Abschnitt ist der sogenannten Fachkoordination gewidmet (technische und räumliche Zuordnung der Gebäudeinstallationen). Bei sehr komplexen Bauvorhaben ist es möglich, einen dafür qualifizierten Dritten zusätzlich zu beauftragen.

Leistungsbeschrieb

Im Artikel 4, Leistungsbeschrieb, finden die vorstehend definierten Aufgaben des Architekten bzw. Ingenieurs und die sich daraus ergebenden verschiedenen organisatorischen Modelle für die Planergruppe ihren Niederschlag in den Umschreibungen der Leistungen in den einzelnen Arbeitsphasen. Ein detaillierter Kommentar würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen.

Grundsätze der Berechnung von Honorar und Nebenkosten

Im Artikel 5, Grundsätze der Berechnung von Honorar und Nebenkosten, wird stipuliert, dass der mit der Gesamtleitung beauftragte Architekt oder Ingenieur dem Auftraggeber bei Auftragserteilung eine Honorarschätzung abzugeben hat, die auch die Honorare der Spezialisten und allfälliger Berater einschliesst. Diese Bestimmung ist das Gegenstück zur in Artikel 3 definierten Aufgabe des Gesamtleiters, dem Auftraggeber Vorschläge für die Zusammensetzung der Planergruppe zu machen und zu begründen.

In Artikel 7 betreffend Kostentarif werden schliesslich noch detaillierte qualitative Hinweise gemacht, wie das *Honorar beim Bezug von Spezialisten bzw. Beratern* zu berechnen ist.

Bei Einzelbeauftragung der Spezialisten durch den Auftraggeber hat dieser

deren Honorierung zu leisten. Dabei gibt es keine Reduktion im Honorar des Gesamtleiters, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass der Gesamtleiter alle seine Grundleistungen erbringt. Oder anders ausgedrückt: Erbringt ein Spezialist Leistungen, die dem Aufgabenbereich des mit der Gesamtleitung beauftragten Architekten oder Ingenieurs zuzuordnen sind, hat der Spezialist Anspruch auf den entsprechenden Anteil des Architekten- bzw. Ingenieurhonorars; er übernimmt dabei allerdings auch die Verantwortung für die von ihm erbrachte Leistung.

Die Honorare eines allenfalls beigezogenen Fachkoordinators oder von weiteren Beratern sollen, nach vorgängiger Vereinbarung, zwischen dem Auftraggeber, dem Architekten bzw. Ingenieur und den Spezialisten aufgeteilt werden. Dabei soll diese Aufteilung nach Massgabe des Nutzens erfolgen, der dem Auftraggeber erwächst, bzw. der Leistungsreduktion beim mit der Gesamtleitung beauftragten Architekten, Ingenieur oder Spezialisten.

Zusammenfassung

Gesamthaft betrachtet, finden sich somit in den neuen HO 102, 103 und 108 zweckmässige Regelungen für alle Fragen betreffend Zusammenarbeit in der Planergruppe bzw. Bezug von Spezialisten und Beratern. Im Differenzbereinigungsverfahren mit den öffentlichen und privaten Auftraggebern zeichnet sich die Zustimmung zu diesen Vorschlägen ab, so dass eine wichtige Anforderung an die neuen HO erfüllt ist. Mit Rücksicht auf die Systematik des Aufbaus der neuen HO sind verständlicherweise Leistungsumschreibungen bzw. Honorierungsgrundsätze nicht in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Es ist aber geplant, im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit im Inhaltsverzeichnis alle die Zusammenarbeit in der Planergruppe betreffenden Artikel besonders zu markieren.

Adresse des Verfassers: P.K. Jaray, Ing. SIA, Mitglied des SIA-CC, Parkstrasse 27, 5401 Baden.

Der allgemeine Teil und die Grundlagen der neuen SIA-Honorarordnungen

Von Walter Fischer, Zürich

Aufgrund der Anregungen im Rahmen der Vernehmlassung sind die Bestimmungen des Artikels 1 der neuen Honorarordnungen überarbeitet worden. Nach wie vor sollen sie in allen Ordnungen gleich lauten und im vollen Wortlaut auch den Vertragsformularen des SIA beigedruckt werden.

Änderungen

Als wesentliche Änderungen gegenüber dem Vernehmlassungsexemplar vom Frühjahr 1983 sind hervorzuheben:

- Anwendbarkeit der Honorarordnung nur, wenn von den Parteien vereinbart.
- Verpflichtung des Beauftragten, den allgemein anerkannten Wissensstand seines Fachgebietes zu kennen.
- Subsidiäre Vollmacht- und Vertragsregelung nur für den Fall, dass vertraglich hierüber nichts bestimmt wurde.
- Verantwortlichkeit des Beauftragten für alle Verschuldenformen, also auch für nur leichte Fahrlässigkeit.
- Schadenersatzpflicht des Auftraggebers nur für Arbeitsunterbrüche, die er zu vertreten hat.

Begründung der Änderungen

Die Überlegungen, die zu diesen Änderungen geführt haben, seien im folgenden kurz umrissen:

1. Dass die Honorarordnungen nur dann Geltung beanspruchen können, wenn sie zum *Vertragsbestandteil* erhoben worden sind, ergibt sich aus der privatrechtlichen Natur dieser Bestimmungen. Sie können weder den Charakter von allgemein verbindlichen Vorschriften noch jenen von Usancen für sich in Anspruch nehmen. Nur der Konsens der Vertragspartner lässt sie für diese verbindlich werden.
Dieser eindeutigen Rechtslage musste durch eine ebenso eindeutige Formulierung Rechnung getragen werden.
2. Wer einen Auftrag übernimmt, erklärt sich damit stillschweigend auch der gestellten Aufgabe als gewachsen. Die Verpflichtung auf die SIA-Ordnungen stellt – bewusst – hohe Anforderungen an das Können und an den Willen zu qualifizierter Leistung. Dazu gehört in erster Linie die *Kenntnis des anerkannten Fachwissens*.